Leitfaden zum Umgang mit Plagiaten

Einordnung nach HG: Ein Plagiat ist ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung, wird als Ordnungswidrigkeit bewertet und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50000 € geahndet werden. Schwerwiegende oder wiederholte Täuschungsversuche können zur Exmatrikulation führen (§ 63 Abs. 5 HG).

Einordnung nach Prüfungsordnung: Der Täuschungsparagraph umfasst mehr Aspekte als nur das Plagiat. Das Plagiat ist eine besonders schwere Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens; im Wiederholungsfall von Täuschungsversuchen oder bei schweren Vergehen (dazu zählt auch wissenschaftliches Fehlverhalten) kann der Prüfungsausschuss der oder dem betreffenden Studierenden den Prüfungsanspruch entziehen (§ 24 Abs. 1 PO).[1]

Definition Plagiat: Gemäß § 24 Abs. 1 PO handelt es sich um die Verletzung geistigen Eigentums Anderer durch dessen unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft.

Wann ist ein Plagiat ein Plagiat? – Ein Plagiat liegt unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder Abschlussarbeit handelt, dann vor, wenn

- eine Arbeit oder Teile daraus wörtlich aus einer anderen Publikation übernommen sind, ohne dass diese Passagen als fremdes geistiges Eigentum gekennzeichnet sind. Fehlt eine Ausweisung als Zitat mit dem Verweis auf die geistige Urheberschaft, handelt es sich in der Regel um ein Plagiat.
- Argumentationsstrukturen und inhaltliche Zusammenhänge ohne Verweise auf das Original gedanklich, auch sinngemäß übernommen, umformuliert und paraphrasiert werden.

Es liegt kein Plagiat im prüfungsrechtlichen Sinne vor, wenn

- es sich um keine Prüfungsleistung, sondern nur um eine Studienleistung handelt. Grund: § 24 PO bezieht sich explizit und ausschließlich auf Prüfungsleistungen. Bei Studienleistungen ohne Eigenleistung besteht die Möglichkeit, diese als nicht erbracht zu bewerten und die Verbuchung der Teilnahme zu verweigern.
- es sich um keine Hausarbeit oder Abschlussarbeit, sondern z.B. um eine Klausur oder ähnliches handelt. Grund: Das VG Köln urteilte (25.4.2012), dass es in einer Klausur kein Plagiat geben könne. Wird hier eine fehlende Eigenleistung (etwa durch Auswendiglernen der Forschungsliteratur) festgestellt, besteht die Möglichkeit, dies in die Benotung einfließen zu lassen. Täuschungsversuche wie Spickzettel oder während einer Klausur nachgewiesenes Abschreiben sollen natürlich dennoch dem Prüfungsausschuss angezeigt werden.

---

[1] Für die Lehramtsstudiengänge gilt entsprechend: Lehramt neue Ordnung § 24 Abs. 1 GPO B.A. 2015 bzw. § 26 Abs. 1 GPO M.Ed. 2014; Lehramt alte Ordnung § 23 GPO 2011 und § 17 FPO 2011.

dekanat der philosophischen fakultät
studienberatung & prüfungsamt

- in einer Arbeit bei einem Zitat die Anführungszeichen fehlen, jedoch ein Verweis auf den Referenztext vorhanden ist. Hier ist eher unsauberes wissenschaftliches Arbeiten als Täuschungsabsicht zu unterstellen. Den Prüferinnen und Prüfern stehen in diesen Fällen ausreichend Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, unsauberes wissenschaftliches Arbeiten über die Note oder ein Nichtbestehen zu sanktionieren. Der Prüfungsordnung pflegt in diesen Fällen bereits jetzt, entsprechende Beschlüsse zu fällen.

Was ist bei einem Plagiat zu tun? – Handelt es sich tatsächlich um ein Plagiat, sollte der Prüfungsausschuss informiert werden. Erster Ansprechpartner für eine Plagiatsanzeige ist das Studiendekanat, das die Anzeigen an die zuständigen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren in den jeweiligen Prüfungsausschüssen weiterleitet. Für die Verhandlung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss ist es für die Koordinatorinnen und Koordinatoren essentiell, Informationen über den Umfang der Eigenleistung und den plagiierten Teil zu erhalten. Daher müssen bei der Anzeige eines Plagiats der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des jeweiligen Prüfungsausschusses alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung stehen, d.h. es müssen entsprechende Kennzeichnungen im Plagiatstext und im Original vorgenommen sein. Dabei muss der gesamte verdächtige Text auf den Tatbestand des Plagiats hin untersucht sein. Anzeigen im Sinne von: „Ich habe auf den ersten zwei Seiten zwei plagiierte Stellen entdeckt; daher ist davon auszugehen, dass weitere Passagen plagiiert sind", sind hier nicht zielführend.

Vorgehensweise des Prüfungsausschusses: Nach der Anzeige des Plagiats wird dem des Plagiats verdächtigten Prüfling ein Anhörungsangebot gemacht. Er kann schriftlich oder vor dem Prüfungsausschuss zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf Stellung beziehen. Anschließend entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob es sich um einen Täuschungsversuch als Plagiat handelt. Hinsichtlich der Schwere des Vergehens wird insbesondere der Studienfortschritt in Betracht gezogen. In jedem Fall wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. Sofern eine Alternativmöglichkeit besteht, hat der Prüfer die Möglichkeit, die erneute Prüfung zu verweigern. Es erfolgt ein Vermerk in der Prüfungsakte. Bei Feststellung eines schwerwiegenden Vergehens wird darüber hinaus die Entscheidung dem Justitiariat zwecks Erhebung eines Bußgelds mitgeteilt. Die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses wird dem verdächtigten Prüfling schriftlich beschieden. Falls ein Plagiat festgestellt wird, kann der Prüfling Klage beim Verwaltungsgericht gegen den Beschluss einreichen, sofern ihm diese Entscheidung ungerechtfertigt erscheint.

Bei Unklarheiten steht das Prüfungsamt (Herr Dr.Iken, Herr Schlecht, Herr PD Dr. Müller) gern zur Verfügung.

Checkliste zur Anzeige eines Plagiats

- ☐ Es handelt sich um eine Prüfungsleistung.
- ☐ Es handelt sich um eine Hausarbeit oder Abschlussarbeit.
- ☐ Es handelt sich um ein Plagiat (Übernahme fremder Passagen ohne Verweis auf die geistige Urheberschaft).
- ☐ Ich habe die gesamte Prüfungsleistung begutachtet und die übernommenen Passagen in Original (Internetquelle oder Textauszug) und Plagiat gekennzeichnet.
- ☐ Ich habe das Plagiat dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studiendekanat angezeigt.
- ☐ Ich habe den Prüfungsausschuss mit allen relevanten Informationen zum Plagiat versorgt.

dekanat der philosophischen fakultät
studienberatung & prüfungsamt
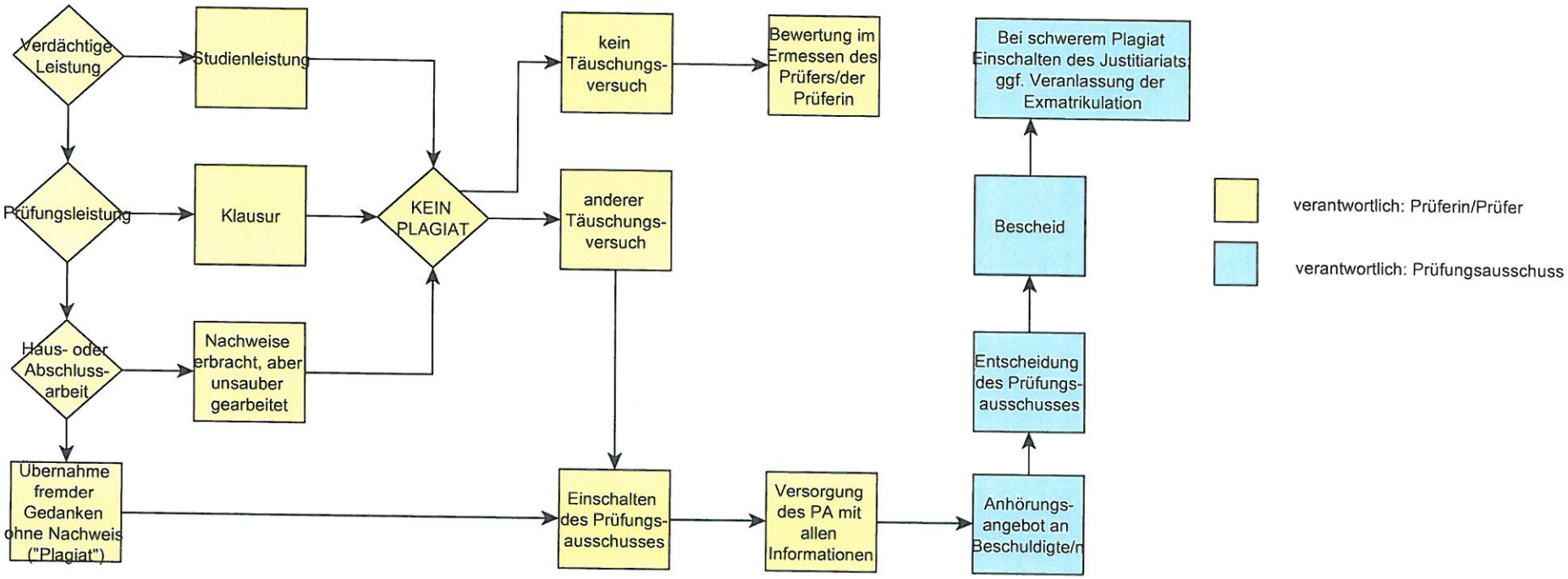
Prozess: Umgang mit Plagiaten